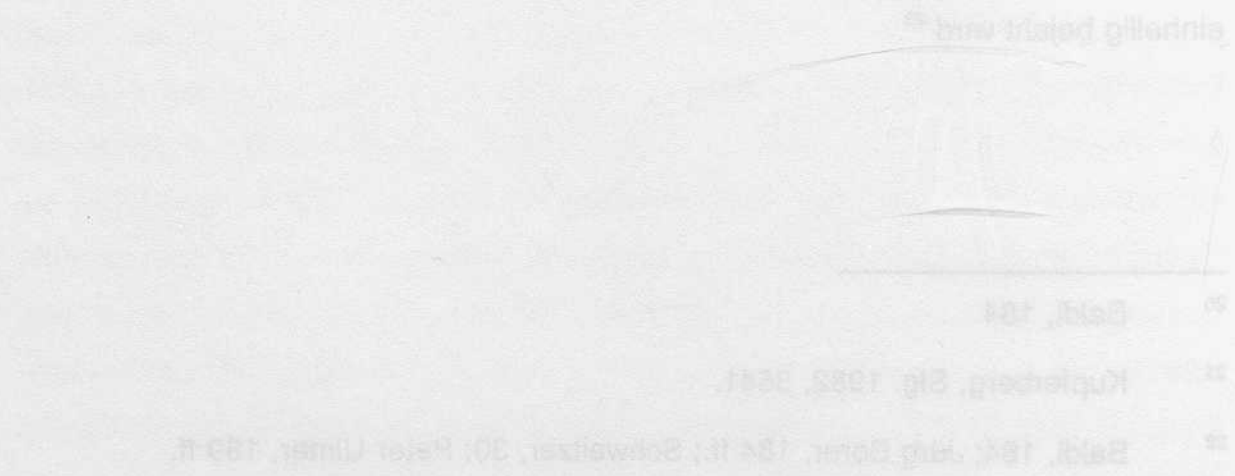


... wird die Aufassung, dass diskriminierende Vorschriften in jedem Fall
 im Verbot des Art. 13 FZA laien. Eine Rechtfertigung soll nur nach Art. 20
 möglich sein. Allerdings liegt die Schwelle, ob das eine Messnahme gleicher Wirkung
 angenommen wird, höher als in der EG. Art. 13 FZA sei viel eher ein konkret
 gegen die Grundrechtsbindung des Handels betroffen. Diese Heranführung der
 Grundrechtsweite findet eine Bestätigung im Kupferberg-Urteil des EuGH. Ob auch
 hinsichtlich anwendbarer Messnahmen unter dem Verbot des Art. 13 laien, ist in der
 Rechtsprechung bislang nicht geklärt. In der Literatur besteht Einigkeit, nur Labor
 (interne) Messungen, dass unterschiedliche anwendbare Messnahmen nicht grundsätzlich
 vom Anwendungsbereich des Fernhandelsabkommens ausgeschlossen sind.²²

Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit einzelner Normen des Fernhandelsabkom-
 mens liegen widersprüchliche Urteile des obersten deutschen Bundesorgans und des
 obersten deutschen Gerichts vor. Das Urteil des EuGH zur anderen Seite vor. Der
 EuGH sieht einer unmittelbaren Anwendbarkeit grundsätzlich positiv gegenüber, das
 Bundesgericht und das österreichische OGH haben die Linie der steigigen Jahre
 abgelehnt und selbst keine Gelegenheit zur Stellungnahme mehr gegeben. Man wird
 immerhin nicht bestreiten, dass die unmittelbare Anwendbarkeit heute in der Linie



Die St. Galler Diskussion von Sommer kommt aufgrund einer Analyse einer
 jüngeren Urteile (BGE 111 I 203 ff. BGE 112 I 184 und BGE 112 IV 88
 I) zum Schluss, dass das Bundesgericht bereits heute den Bestimmungen des
 Art. 13 und 16 FZA unmittelbare Anwendbarkeit zubilligt (B). In der Tat geht
 das Bundesgericht in dem hier zitierten Urteil zur Rückung der jeweiligen
 angeführten Vorschriften des Fernhandelsabkommens über, ohne die Frage der
 unmittelbaren Anwendbarkeit zu thematisieren.